

Amtsblatt der Europäischen Union

C 9



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

10. Januar 2019

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 9/01	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8907 — Aperam/VDM) ⁽¹⁾	1
2019/C 9/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9087 — Mondi Štětí/ Holzindustrie Maresch/Eco-Investment/Labe Wood) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 9/03	Mitteilung an die Personen, die den Reisebeschränkungen nach dem Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali unterliegen	2
2019/C 9/04	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali unterliegen	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäische Kommission

2019/C 9/05	Euro-Wechselkurs	4
-------------	------------------------	---

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2019/C 9/06	Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die bei Rückforderungsentscheidungen angewandten Zinssätze sowie die Referenz- und Abzinsungssätze für die EFTA-Staaten ab 1. Januar 2019 (<i>Veröffentlicht im Einklang mit den Vorschriften über die Referenz- und Abzinsungssätze in Teil VII der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen und Artikel 10 der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 195/04/COL vom 14. Juli 2004</i>)	5
-------------	---	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2019/C 9/07	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 9. November 2018 (Rechtssache E-3/18)	6
2019/C 9/08	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 9. November 2018 (Rechtssache E-4/18)	7
2019/C 9/09	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 9. November 2018 (Rechtssache E-5/18)	8
2019/C 9/10	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 9. November 2018 (Rechtssache E-6/18)	9

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 9/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9221 — CMA CGM/CEVA) ⁽¹⁾	10
2019/C 9/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9232 — Ivanhoe Cambridge/Macquarie/RHP Manager/RHP Plattform) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	11

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8907 — Aperam/VDM)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 9/01)

(Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates)

Am 23. Oktober 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Aperam S.A. („Aperam“, Luxemburg) und
- VDM Metals Holding GmbH („VDM“, Deutschland).

Aperam übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von VDM.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

Am 29. November 2018 beschloss die Europäische Kommission, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung einzuleiten. Am 21. Dezember 2018 unterrichtete(n) der/die Anmelder die Europäische Kommission über die Rücknahme der Anmeldung und machte(n) glaubhaft, dass der Zusammenschluss aufgegeben wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9087 — Mondi Štětí/Holzindustrie Maresch/Eco-Investment/Labe Wood)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 9/02)

Am 29. November 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9087 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an die Personen, die den Reisebeschränkungen nach dem Beschluss (GASP) 2017/1775
des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali unterliegen**

(2019/C 9/03)

Der Person, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2017/1775 des Rates ⁽¹⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/29 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Am 20. Dezember 2018 hat der gemäß Ziffer 9 der Resolution 2374 (2017) des VN-Sicherheitsrates eingesetzte VN-Ausschuss weitere drei Personen auf die Liste der Personen gesetzt, gegen die das Reiseverbot gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolution 2374 (2017) verhängt wurde.

Die betroffene Person kann bei dem gemäß Ziffer 9 der Resolution 2374 (2017) des VN-Sicherheitsrats eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

United Nations — Focal point for delisting
Security Council Subsidiary Organs Branch
Room S-3055 E
New York, NY 10017
Vereinigte Staaten von Amerika

Weitere Informationen hierzu finden sich unter https://www.un.org/securitycouncil/sites/www.un.org.securitycouncil/files/2374_mali_committee_guidelines_en.pdf

Auf den Beschluss der VN hin hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die in Artikel 1 des Beschlusses (GASP) 2017/1775 vorgesehenen Reisebeschränkungen auf diese Personen Anwendung finden sollten.

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
B-1048 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Sie werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass Sie den Beschluss des Rates vor dem Gericht der Europäischen Union unter den Voraussetzungen anfechten können, die in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 10.1.2019, S. 30.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali unterliegen

(2019/C 9/04)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist der Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates ⁽²⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/29 des Rates ⁽³⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion RELEX (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1.C, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
B-1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu.

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/1775, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/29, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/1775 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie den Rechten auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 8 vom 10.1.2019, S. 30.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

9. Januar 2019

(2019/C 9/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1455	CAD	Kanadischer Dollar	1,5172
JPY	Japanischer Yen	124,70	HKD	Hongkong-Dollar	8,9789
DKK	Dänische Krone	7,4661	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6908
GBP	Pfund Sterling	0,89913	SGD	Singapur-Dollar	1,5533
SEK	Schwedische Krone	10,2268	KRW	Südkoreanischer Won	1 284,16
CHF	Schweizer Franken	1,1230	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,0136
ISK	Isländische Krone	136,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8226
NOK	Norwegische Krone	9,7668	HRK	Kroatische Kuna	7,4281
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 180,19
CZK	Tschechische Krone	25,629	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7132
HUF	Ungarischer Forint	321,85	PHP	Philippinischer Peso	59,887
PLN	Polnischer Zloty	4,2968	RUB	Russischer Rubel	76,8925
RON	Rumänischer Leu	4,6737	THB	Thailändischer Baht	36,662
TRY	Türkische Lira	6,3399	BRL	Brasilianischer Real	4,2245
AUD	Australischer Dollar	1,5982	MXN	Mexikanischer Peso	22,1006
			INR	Indische Rupie	80,6365

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die bei Rückforderungsentscheidungen angewandten Zinssätze sowie die Referenz- und Abzinsungssätze für die EFTA-Staaten ab 1. Januar 2019

(Veröffentlicht im Einklang mit den Vorschriften über die Referenz- und Abzinsungssätze in Teil VII der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen und Artikel 10 der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 195/04/COL vom 14. Juli 2004⁽¹⁾)

(2019/C 9/06)

Die Basissätze werden im Einklang mit dem Kapitel über die Methode für die Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen in der Fassung der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 788/08/COL vom 17. Dezember 2008 berechnet. Die anwendbaren Referenzsätze berechnen sich im Einklang mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen aus dem Basissatz zuzüglich angemessener Margen.

Es wurden folgende Basissätze festgesetzt:

	Island	Liechtenstein	Norwegen
1.1.2019 –	4,93	-0,53	1,25

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 25.5.2006, S. 37, und EWR-Beilage Nr. 26 vom 25.5.2006, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 9. November 2018**(Rechtssache E-3/18)**

(2019/C 9/07)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch ihre Bevollmächtigten Carsten Zatschler, Catherine Howdle und Ingibjörg Ólöf Vilhjálmsdóttir, Rue Belliard 35, 1040 Brüssel, Belgien, hat am 9. November 2018 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island ist seinen Verpflichtungen aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen, da es versäumt hat, den in Anhang XIX Nummer 7ja des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakt (Durchführungsverordnung (EU) 2015/1051 der Kommission vom 1. Juli 2015 über die Modalitäten für die Ausübung der Funktionen der Plattform zur Online-Streitbeilegung, über die Modalitäten des elektronischen Beschwerdeformulars und die Modalitäten der Zusammenarbeit der Kontaktstellen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung ordnungsgemäß umzusetzen.
2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Die Klage wurde eingereicht, da Island der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EFTA-Überwachungsbehörde vom 21. Februar 2018 in Bezug auf die mangelnde Umsetzung des in Anhang XIX Nummer 7ja des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakts, *Durchführungsverordnung (EU) 2015/1051 der Kommission vom 1. Juli 2015 über die Modalitäten für die Ausübung der Funktionen der Plattform zur Online-Streitbeilegung, über die Modalitäten des elektronischen Beschwerdeformulars und die Modalitäten der Zusammenarbeit der Kontaktstellen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten*, in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung (der „Rechtsakt“) in nationales Recht nicht bis zum 23. April 2018 nachgekommen war.
 - Die EFTA-Überwachungsbehörde trägt vor, dass Island seine Pflichten aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt hat, da es versäumt hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zur Umsetzung des genannten Rechtsakts in nationales Recht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
-

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 9. November 2018**(Rechtssache E-4/18)**

(2019/C 9/08)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Carsten Zatschler, Catherine Howdle und Ingibjörg Ólöf Vilhjálmisdóttir als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Rue Belliard 35, 1040 Brüssel, Belgien, hat am 9. November 2018 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island hat es versäumt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den in Anhang XIX Nummern 7d, 7f und 7j des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakt (Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten)) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung gemäß Artikel 7 des EWR-Abkommens in nationales Recht umzusetzen.
2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Die Klage wurde eingereicht, da Island der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EFTA-Überwachungsbehörde vom 21. Februar 2018 in Bezug auf die mangelnde Umsetzung der in Anhang XIX Nummern 7d, 7f und 7j des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten *Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten)* in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung (der „Rechtsakt“) in nationales Recht nicht bis zum 23. April 2018 nachgekommen war.
 - Die EFTA-Überwachungsbehörde trägt vor, dass Island seine Pflichten aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt hat, da es versäumt hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zur Umsetzung des genannten Rechtsakts in nationales Recht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
-

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 9. November 2018**(Rechtssache E-5/18)**

(2019/C 9/09)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Carsten Zatschler, Catherine Howdle und Ingibjörg Ólöf Vilhjálmssdóttir als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Rue Belliard 35, 1040 Brüssel, Belgien, hat am 9. November 2018 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island ist seinen Verpflichtungen aus dem in Anhang XIX Nummern 7d, 7f und 7k des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakt (Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen, da es versäumt hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zur Umsetzung des genannten Rechtsakts in nationales Recht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen.
2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Die Klage wurde eingereicht, da Island der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EFTA-Überwachungsbehörde vom 21. Februar 2018 in Bezug auf die mangelnde Umsetzung des in Anhang XIX Nummern 7d, 7f und 7k des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakts, *Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG*, in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung (der „Rechtsakt“), in nationales Recht nicht bis zum 23. April 2018 nachgekommen war.
- Die EFTA-Überwachungsbehörde trägt vor, dass Island seine Pflichten aus dem Rechtsakt und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt hat, da es versäumt hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zur Umsetzung des genannten Rechtsakts in nationales Recht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 9. November 2018**(Rechtssache E-6/18)**

(2019/C 9/10)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Carsten Zatschler, Catherine Howdle und Ingibjörg Ólöf Vilhjálmssdóttir als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Rue Belliard 35, 1040 Brüssel, Belgien, hat am 9. November 2018 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island ist seinen Verpflichtungen aus dem in Anhang XX Nummer 1a des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakt (Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen, da es versäumt hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zur Umsetzung des genannten Rechtsakts in nationales Recht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen.
2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Die Klage wurde eingereicht, da Island der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EFTA-Überwachungsbehörde vom 31. Januar 2018 in Bezug auf die mangelnde Umsetzung der in Anhang XX Nummer 1a des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten *Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten* in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung (der „Rechtsakt“) in nationales Recht nicht bis zum 3. April 2018 nachgekommen war.
 - Die EFTA-Überwachungsbehörde trägt vor, dass Island seine Pflichten aus dem Rechtsakt und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt hat, da es versäumt hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zur Umsetzung des genannten Rechtsakts in nationales Recht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
-

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9221 — CMA CGM/CEVA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 9/11)

1. Am 21. Dezember 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CMA CGM S.A. („CMA CGM“, Frankreich),

— CEVA Logistics AG („CEVA“, Schweiz).

CMA CGM übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von CEVA.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 26. November 2018 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CMA CGM: Seeverkehr, einschließlich Containerlinienschifffahrt, Hafenterminaldienste und, in geringerem Umfang, Spedition;

— CEVA: i) Spedition, einschließlich Luft- und Seefrachtverkehr, Landverkehr, Zollabfertigung und andere Mehrwertdienste sowie ii) Kontraktlogistik, einschließlich Lagerverwaltung, Transport, Eingangslogistik und Fertigungssupport.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9221 — CMA CGM/CEVA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9232 — Ivanhoe Cambridge/Macquarie/RHP Manager/RHP Platform)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 9/12)

1. Am 21. Dezember 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Ivanhoe Cambridge Inc. („Ivanhoe“, Kanada),
- Macquarie Group Limited („Macquarie“, Australien),
- RHP Partners-Manager, LLC („RHP Manager“, Vereinigte Staaten von Amerika),
- RHP Partners, LLC und RHP AM, LLC (zusammen „RHP Platform“, Vereinigte Staaten von Amerika), derzeit von Macquarie und RHP Manager kontrolliert.

Ivanhoe, Macquarie und RHP Manager übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über RHP Platform.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Ivanhoe ist eine weltweit tätige Immobilienanlagegesellschaft und Tochtergesellschaft des kanadischen Pensionsfonds Caisse de dépôt et placement du Québec.
- Macquarie bietet weltweit Bank-, Finanz-, Beratungs-, Anlage- und Fondsverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden, Firmenkunden, Privatkunden und Gegenparteien an.
- RHP Manager besitzt, verwaltet und betreibt Mobilheimparks in den Vereinigten Staaten.
- RHP Platform hält und verwaltet derzeit ein Portfolio von neun Immobilienvermögenswerten in den Vereinigten Staaten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9232 — Ivanhoe Cambridge/Macquarie/RHP Manager/RHP Platform

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE